

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2020-26

Ausgabe: 09.09.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Veröffentlichung der Neufassung der Satzung über die Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kößlarn für das Jahr 2020
3. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Kößlarn
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Breitenberg-Sonnen für das Jahr 2020
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des ZV zur Unterhaltung Gewässer dritter Ordnung PA-FRG für das Haushaltsjahr 2020

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Neufassung der Satzung über die Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten
vom 01. September 2020
Bekanntmachung vom 02.09.2020**

Der Kreistag des Landkreises Passau hat am 20. Juli 2020 die Neufassung der Satzung über die Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten in der vom 01. August 2020 geltenden Fassung beschlossen.

Die Neufassung ergibt sich aus der:

- Satzung über die Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten vom 18. April 2005 (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 9/2005 vom 20.04.2005)
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten vom 21. Juli 2008 (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 22/2008 vom 23.07.2008)
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten vom 29. Juli 2014 (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2014-25 vom 30.07.2014)
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten vom 20. Juli 2020 (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2020-23 vom 05.08.2020)

Die Satzung wird gemäß Art. 20 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern nachfolgend bekannt gemacht.

Passau, 02. September 2020

Landkreis Passau

Raimund Kneidinger

Landrat

Satzung über die Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten vom 01.09.2020

Der Landkreis Passau erlässt auf Grund Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

**§ 1
Bestellung**

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik und zur Beratung der Menschen mit Behinderung im Landkreis (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte/r). Die Bestellung erfolgt beginnend ab dem 01. August 2008 für die Dauer von 6 Jahren. Eine mehrmalige Bestellung ist möglich. Die Bestellung erfolgt durch den Kreistag.

**§ 2
Rechtsstellung**

- (1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

**§ 3
Ziele**

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

§ 4 Aufgaben

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte).
- (2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).
- (3) Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:
 1. Benachteiligungsverbot (Art. 9),
 2. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10),
 3. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11),
 4. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12),
 5. Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13),
 6. Barrierefreie Medien (Art. 14).

§ 5 Beteiligungsrecht des Behindertenbeauftragten

Die/Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie/Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über ihre/seine Tätigkeit.

§ 7 Ausgaben, Aufwendungsersatz

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt der Landkreis. Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für Beratungsgespräche) stellt der Landkreis zur Verfügung; er leistet notwendige Verwaltungshilfe. Die Entschädigung der/des Behindertenbeauftragten richtet sich nach der Satzung des Landkreises Passau über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages des Landkreises Passau und sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürgern in der jeweils geltenden Fassung zu den Regelungen der Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Passau, 01. September 2020
Landkreis Passau

gez.

Raimund Kneidinger
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kößlarn (Landkreis Passau) für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 S.2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **179.700,-- €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **223.150,-- €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **113.300,-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf **52 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **2.178,85 €** festgesetzt.

§ 5

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **29.000,-- €** festgesetzt.
(nachr.: 1/6 der Einnahmen des VwH = 179.700,-- €)

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Kößlarn, den 22.07.2020

Schulverband Kößlarn

gez. Lindner

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.07.2020, Az. 941, Sg. 31-02 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2020 wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Kößlarn (Zi. 01, 1. Stock), Marktplatz 25, 94149 Kößlarn, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO).

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden gem. § 4 BekV zur Einsicht auf.

Landratsamt Passau

Az.: 31-02 Apl. Nr. 2050

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Kößlarn

Der Schulverband Kößlarn hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 22.06.2020 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband erforderliche Anzeige der Änderung und gleichzeitigen Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 02.09.2020

Landratsamt Passau

gez.

Stockinger
Reg.Amtsärztin

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)**

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands	§ 4 Rechnungsprüfung
§ 2 Kassengeschäfte	§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern
§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung	§ 6 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Kößlarn

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):**

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Kößlarn

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Kößlarn.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Kößlarn geführt.

§ 3

Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.

-
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 30,00 Euro.
 - (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.
 - (6) Die Entschädigungsleistung nach Abs. 5 wird nur auf Antrag gewährt.
 - (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird von der Schulverbandsversammlung geprüft und festgestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Kößlarn vom 01.07.2014 außer Kraft.

Kößlarn, den 22.06.2020

gez.

Lindner
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Breitenberg-Sonnen (Landkreis Passau) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grundschule Breitenberg-Sonnen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **218.006 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **45.887 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4¹⁾

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr **2020** auf **109.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes (Schulverbandsumlage) umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2019** auf **138** Schüler festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird je Schüler auf **789,8551 €** festgesetzt.

-
-
-
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr **2020** auf **0,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
 5. Der Berechnung der Investitionsumlage **- e n t f ä l l t -** wird die Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2019** mit insgesamt ____ Schülern zu Grunde gelegt.
 6. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

¹⁾ Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes) ist auf den Seiten 3 und 4 dieses Haushaltsplanes dargestellt.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **36.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2020** in Kraft.

Breitenberg, 31.08.2020

gez.

A. B A R T H
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom **20.08.2020** Sg. 31-02 Az. 941 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2020** wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, Zimmer 2/EG gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 24, Art. 26 Abs. 1, Art. 40, Art. 41 KommZG, § 4 BekV, Art. 65 Abs. 3 GO öffentlich zur Einsicht auf.

Breitenberg, 31.08.2020
Schulverband Grundschule Breitenberg-Sonnen

gez.

B A R T H
Schulverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern dritter
Ordnung PA-FRG für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende

HAUSHALTSSATZUNG:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Finanz- und Erfolgsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1) im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.323.300,00 Euro 1.243.600,00 Euro 79.700,00 Euro
2) im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	1.323.300,00 Euro 1.211.900,00 Euro 111.400,00 Euro
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	Euro - 79.700,00 Euro - 79.700,00 Euro
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	00,00 Euro 00,00 Euro 00,00 Euro
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	31.700,00 Euro

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Aufwendungen bei den Investitionstätigkeiten werden im **Haushaltsjahr 2020** nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstigen Erträge nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 43 KommZG und § 21 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden soll, wird für das **Wirtschaftsjahr 2020** auf **398.500 Euro** festgesetzt (Umlagensoll). Die Umlage für die Gemeinkostenpauschale ist mit **156.200 Euro** ausgewiesen. Die Investitionspauschale beträgt **79.700 Euro**.
2. Der Grundbetrag wird auf **2,50 Euro** je Hektar, der Umlagesatz für die Gemeinkostenpauschale auf **0,98 Euro** je Hektar und die Investitionspauschale auf **0,50 Euro** je Hektar festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf **15.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am **01. Januar 2020** in Kraft.

Passau, 21.08.2020

Gez.

Anton Freudenstein
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 20. August 2020 mitgeteilt, dass die **Haushaltssatzung 2020** keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 4 der BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Passau, Domplatz 11, Zimmer 2.45, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Passau, 21.08.2020
Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern
Dritter Ordnung PA-FRG

Gez.

Anton Freudenstein
Verbandsvorsitzender
